

Am 24. Juni 2009 hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen mit dem „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation“ die Gemeindeordnung geändert.

Jetzt sind **Integrationsräte** die Regelgremien für die politische Vertretung von Migrantinnen und Migranten in den Kommunen. Der Integrationsrat löst den bisherigen Ausländerbeirat ab und ist die einzige Möglichkeit für Migranten, Politik in der Kommune aktiv mit zu gestalten.

### **Wann wird ein Integrationsrat gewählt?**

Ein Integrationsrat ist in den Gemeinden zu bilden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihren Hauptwohnsitz angemeldet haben. In einer Gemeinde, in der 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihren Hauptwohnsitz angemeldet haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

### **Wie setzt sich der Integrationsrat zusammen?**

Der Integrationsrat besteht aus den vom Rat bestellten Ratsmitgliedern und aus direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern von Zugewanderten. Das Gesetz enthält keine Vorgabe über die Zahl der Mitglieder im Gremium und über das Zahlenverhältnis der Ratsmitglieder zu den direkt gewählten Mitgliedern.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen haben sich für die Besetzung des Integrationsrates mit zwei Drittel direkt gewählter Zuwanderinnen und Zuwanderern und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder ausgesprochen.

### **Gibt es Alternativen?**

Das Gesetz sieht als „Grundmodell“ den Integrationsrat vor. Der Rat kann aber beschließen, dass an Stelle eines Integrationsrates ein **Integrationsausschuss** gebildet wird.

### **Wo ist der Unterschied?**

Hinsichtlich der Kompetenzen gibt es keinen Unterschied zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss. Unterschiedlich ist aber die rechtliche Vorgabe zur Zusammensetzung der Mitglieder: Im Integrationsausschuss müssen immer die Ratsmitglieder in der Mehrheit und sowohl Vorsitzende als auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter Ratsmitglieder sein.

### **Wer darf gewählt werden?**

Für den Integrationsrat dürfen Nicht-Deutsche und Deutsche kandidieren. Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

### **Wer darf wählen?**

Neben den Menschen ohne deutschen Pass sind auch alle eingebürgerte Migranten und Spätaussiedler wahlberechtigt, solange sie nach dem 6. Februar 2005 deutsche Staatsbürger wurden oder als Spätaussiedler nach Deutschland eingereist sind.